

# GEORG-KERSCHENSTEINER-SCHULE

BERUFS-, BERUFSFACHSCHULE UND BERUFLICHES GYMNASIUM DES KREISES OFFENBACH  
Georg-Kerschensteiner -Straße 2 63179 Obertshausen

GEORG  
KERSCHENSTEINER  
SCHULE

*Bildungszentrum im Grünen*

Telefon: 06104 6009-0  
Fax: 06104 6009-111  
Internet : [www.gks-obertshausen.de](http://www.gks-obertshausen.de)  
E-Mail : [info@gks-obertshausen.de](mailto:info@gks-obertshausen.de)

## Hinweise der Schule zur Aufsichtspflicht und Versicherung im Praktikum

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir uns herzlich für Ihre Bereitschaft bedanken, dem/der o.g. Schüler/in das Betriebspraktikum in Ihrem Betrieb zu ermöglichen. Gemäß den Richtlinien des Hessischen Kultusministeriums über die Durchführung der Betriebspraktika werden Sie im Auftrag des Staatlichen Schulamtes für den Kreis Offenbach mit der Wahrnehmung der Aufsicht über den/die in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (zehn Arbeitstage) in Ihrem Unternehmen praktizierende/n Schüler/in beauftragt.

Gleichzeitig bitte ich Sie, die Schülerin/den Schüler über Unfall- und Gesundheitsgefahren in Ihrem Betrieb zu unterrichten und gemäß den gesetzlichen Richtlinien vor möglichen Gefahren zu schützen. Außerdem bitte ich Sie, darauf zu achten, dass der/ die Schüler/in keine Arbeiten ausführt, die nach den gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Jugendliche verboten sind. Die Schüler/innen sind unfall- und haftpflichtversichert. Dies ist in § 27 der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen vom 17.07.2018 geregelt, nach der „(1) Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne dieses Erlasses teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert. Unfallversicherungsschutz im Zusammenhang mit der Teilnahme an Schülerfirmen nach § 16 Abs. 1 besteht nur für Projekte und Einrichtungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule, bei denen Rechtswirkungen im Verhältnis zu Dritten von untergeordneter Bedeutung sind.

(2) Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum oder einer Betriebserkundung im Sinne dieser Verordnung teilnehmen, sind vom Land Hessen gegen Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung versichert. Nicht versichert sind Schülerinnen und Schüler der Berufsschule während der dualen Berufsausbildung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Satz 4 und 5 gelten auch für Luftfahrzeuge. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig

ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

(3) Die Leitung und die Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 22 Abs. 2 beauftragten Personen als Dienste im Sinne des § 36 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), oder als Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII versichert. Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Ferner finden die Datenschutzbestimmungen nach § 28 A der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen vom 17.07.2018 Anwendung:

„ (1) Erhalten die Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z. B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über firmenspezifische Daten, wie z. B. technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und die Wahrung aller Betriebsgeheimnisse sicherzustellen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Unternehmen oder Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren und zur ausdrücklichen Verschwiegenheit zu verpflichten.“

Sofern Sie Rückfragen haben, nehmen Sie bitte direkt mit unserer Schule den Kontakt auf.

(Sekretariat: Telefon 06104 6009-0 – Fax: 06104 6009-111)

Mit freundlichen Grüßen

**GEORG-KERSCHENSTEINER-SCHULE**  
Berufs-, Berufsfachschule und  
Beruf. Gymnasium des Kreises Offenbach  
Georg-Kerschensteiner-Straße 2  
63179 Obertshausen  
Tel. 0 61 04 / 60 09-0 Fax -111  
info@gks-obertshausen.de  
www.gks-obertshausen.de

Dirk Ruber  
Schulleiter